

AGERIO GMBH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Mit **Erteilung des Auftrages** oder **Annahme** der Lieferung - auch mit Vorbehalt - erkennt der Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen als bindende Geschäftsgrundlage - auch für künftige Geschäfte - an. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, haben für uns keine Verbindlichkeit, ein ausdrücklicher Widerspruch seitens des Auftragnehmers – nachfolgend AGERIO oder Käufer genannt – ist nicht notwendig. Dies gilt daher auch dann, wenn AGERIO von diesen ggf. sogar Kenntnis erlangt hat. Hiermit wird ausdrücklich etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers widersprochen. AGERIO liefert und leistet ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, selbst wenn es im Einzelfall eines ausdrücklichen Hinweises auf diese Bedingungen ermangelt.
 2. **Aufträge und Bestellungen** können mündlich, telefonisch, via Telefax und E-Mail erteilt werden. Aufträge und Bestellungen die AGERIO erteilt, werden wirksam mit Übersendung einer schriftlichen Bestätigung durch uns. Aufträge und Bestellungen, die an AGERIO gerichtet sind, werden wirksam durch unsere Annahme der vom Auftraggeber schriftlichen Auftragsbestätigung. Falls die Auftragsbestätigung Abweichungen vom Auftrag des Kunden aufweist und diese Abweichungen nicht beanstandet werden, gilt die Auftragsbestätigung als rechtsverbindlich. Das Datum der Lieferung ist gleich dem Rechnungsdatum. Der Verkäufer einer Ware bestätigt AGERIO in jedem Fall, dass die Ware für den deutschen Markt bestimmt ist, die Ware **frei von jeglichen Rechten Dritter ist**, ordnungsgemäß versteuert, voll **verkehrs-fähig, gesund und mangelfrei** ist. DST-Gebühren wurden ordnungsgemäß abgeführt. Die Ware steht auf einwandfreien, geprüften Europaletten. Fällige Steuern, Abgaben und Entsorgungskosten für die vorgenannte Ware und Umpackkosten aufgrund mangelhafter Paletten, trägt in vollem Umfang der Verkäufer.
 3. Angebote seitens AGERIO sind grundsätzlich freibleibend, vorbehaltlich der Selbstbelieferung, des Zwischenverkaufs und Irrtums. Nur durch Ausführung oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Auftragsbestätigungen erfolgen immer unter Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln (z.B. fob, cif, etc.) die von der internationalen Handelskammer festgelegten „INCOTERMS“ in ihrer jeweils neuesten Fassung. Unsere Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind als annähernd zu betrachten, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
 4. Abgabepreise verstehen sich rein Netto/Netto und grundsätzlich immer zusätzlich der jeweilig aktuellen, gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Rechnungen werden in Euro (€) ausgestellt. Bei Lieferung auf Euro-Paletten erfolgt Paletten-Tausch Zugum-Zug. Bei Nicht- bzw. verspäteter Rückgabe erfolgt eine Berechnung der Leerpaletten zum aktuellen Neupreis. Es kommen die abgesprochenen Preise zum Tage der Bestellung zur Anwendung. Preis- und Verpackungänderungen bleiben vorbehalten.
 5. Der **Rechnungsbetrag** ist spesen- und kostenfrei sofort nach Erhalt der Ware ohne jeden Abzug fällig. AGERIO behält sich vor, bei **Zahlungsverpätungen** vom Fälligkeitstage an, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% (in Worten: acht Prozent) Prozentpunkte über dem Bezugssinnsatz **der Europäischen Zentralbank** zu berechnen; darüber hinaus wird eine Betreuungspauschale von mindestens 40,00 € (in Worten: vierzig Euro) einbehalten; die Erhebung weiterer **Betreibungskosten** bleibt davon unberührt. Als Zahlungseingang gilt der Geldeingang, d.h. bei Banküberweisung die Gutschrift auf unserem Konto, bei Scheckzahlung der Zeitpunkt, ab dem sich der Scheck in unserer wirtschaftlichen Verfügungsgewalt befindet. AGERIO haftet nicht für die rechtzeitige und/oder formrichtige Vorlage von Schecks. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber Eigentum von AGERIO. Erst der Eingang des Gegenwertes bei AGERIO gilt als Bezahlung. AGERIO behält sich vor, **Forderungen aus Warenlieferungen** abzutreten. Dies ist Bestandteil der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Käufer hat bei Zahlungsverzug alle entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen, insbesondere die Kosten in- und ausländischer Rechtsanwälte. Sicherstellungen oder Vorauszahlungen können verlangt werden, wenn AGERIO von Umständen Kenntnis erhält, die eine Erfüllung unseres Zahlungsanspruches gefährden. Des Weiteren können Zwischenrechnungen gestellt und Teilzahlungen eingefordert werden.
 6. Ein **Widerruf** eines Kaufvertrages wird vorbehalten. AGERIO behält sich vor, bei zeitnaher Anzeige, jederzeit vom Vertrag, ohne jegliche Möglichkeit eines Schadenersatzanspruches seitens des Vertragspartners, von einem Kaufvertrag zurückzutreten. Diese Klausel ist Gegenstand jedes Vertrages. Es gilt als vorausgesetzt, dass für alle von AGERIO erworbenen Produkte die jeweils aktuellen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und die inländischen Verbrauchssteuern, wie z.B. Kaffeesteuer, Branntweinsteuer und Sektsteuer, sowie der grüne Punkt vom Verkäufer ordnungsgemäß abgeführt wurden. Die Lieferung an AGERIO erfolgt ausschließlich zu den jeweils vereinbarten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil unserer Auftragsbestätigung. Jegliche Abweichungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Anerkennung durch AGERIO.
 7. **Lieferzeiten sind freibleibend und nur als annähernd vereinbart**; Liefermöglichkeit vorbehalten. Vom Käufer genannte Fixtermine gelten als nicht vereinbart. Einseitige, vom Käufer gestellte **Ansprüche/Pönale** haben **keinerlei Gültigkeit**. Umstände, die eine Zahlung des Auftraggebers als gefährdet erscheinen lassen, haben unsere Lieferpflicht und die Vorleistungspflicht auf. Eine mögliche Lieferfrist verlängert sich – dies gilt ebenfalls innerhalb eines bereits eingetretenen Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die AGERIO trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte. Fälle höherer Gewalt (einschließlich Arbeitskämpfmaßnahmen) suspendieren unsere Lieferpflicht für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. AGERIO zeigt hiermit an, dass es sich bei der angebotenen Ware um Ware handelt, die von AGERIO selbst zugekauft wird. Eventuelle Später- bzw. eine Nichtbelieferung durch einen Sub-Lieferanten sind AGERIO nicht schuldhaft anzurechnen. Für solche Fälle ist die Lieferfrist - wie zuvor genannt - anzuwenden.
 8. Die Lieferung erfolgt jeweils in Absprache – frei Haus/Lager oder ab Rampe. **Teillieferungen sind zulässig**. Das Abladen und Einlagern ist in jedem Fall Angelegenheit des Käufers. Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugesandt, so geht mit deren Auslieferung an den AGERIO Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen bzw. Warenübernahme des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgte und wer die Frachtkosten trägt. Die Gefahren des Transportes gehen stets zu Lasten des Käufers, auch bei frachtfreien Lieferungen bzw. Lieferungen frei Haus. Frachterhöhungen nach Auftragserteilung sowie Extrakosten, die durch Behinderung oder Verzögerung des Transports durch Umstände entstehen, die von AGERIO nicht zu vertreten sind, gehen eindeutig zu Lasten des Käufers. **Für den Fall einer abgesprochenen Warenrücknahme – ganz oder teilweise – trägt in jedem Fall der Käufer die dadurch entstehenden Kosten, ohne dass es auf den Grund der Rücknahme ankommt.**
 9. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die AGERIO nicht zuzurechnen sind, so gehen die Gefahren des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware ab Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Lieferung erfolgt somit in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Die vereinbarten Lieferklauseln richten sich bei Auslandslieferungen nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS und falls anwendbar auch auf Inlandslieferungen. Nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben gehen voll zu Lasten des Käufers.
 10. Das Eigentum an Ware, die vom Käufer erworben und vom Verkäufer ohne deutscher Verbrauchssteuer (z.B. Branntweinsteuer/Kaffeesteuer/Sektsteuer) in Rechnung gestellt wird, geht - auch wenn der Kaufpreis bereits entrichtet ist – erst mit Zugang derjenigen Zolldokumente beim Verkäufer über, die diesen von der Haftung für die jeweilige inländische anfallende Verbrauchssteuer im Steueraussetzungsverfahren entlasten. Da der Verkäufer bis zu diesem Zeitpunkt das Verbrauchssteuerhaftungsrisiko trägt, die Ware aber durch Übergabe an den Käufer seinem Einflussbereich entzogen ist, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer von der Haftung für die jeweilig anfallende inländische Verbrauchssteuer freizustellen. Bei einer Weiterveräußerung vor Steuerentlastung muss der Verkäufer die Steuerentlastung des Käufers sicherstellen. Die Weiterveräußerung befreit den ursprünglichen Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung, den Käufer von der jeweiligen inländischen Verbrauchssteuer freizustellen.
1. **SONDERBESTIMMUNG:** Beiderseitig wird vereinbart, dass trotz Kenntniserlangung etwaiger Lieferanten oder Kunden der jeweils anderen Seite auf Grund des Vertragsumfangs ein direkter oder indirekter **Vertragsabschluss unter Umgehung des Vertragspartners nicht zulässig ist**. Kunden- bzw. Lieferantenschutz wird AGERIO nicht nur als Bestandteil eines Geschäftes zugesichert, sondern auch für den Fall, dass dieses nicht realisiert wird, gleich aus welchen Gründen. Im Falle einer Zuwiderhandlung fällt eine Vertragsstrafe in Höhe des entstandenen Schadens an. **AGERIO wird absoluter Kunden- bzw. Lieferantenschutz zugesichert.**
 2. **Mehr- oder Minderlieferungen** sind auf allen Ausfertigungen der Lieferscheine gleich lautend zu vermerken und vom Empfänger und Auslieferer zu unterschreiben. **Beschädigte Ware ist dem Auslieferer zurückzugeben und eindeutig auf dem Lieferschein zu vermerken. Reklamationen ohne diese Angaben werden nicht anerkannt.** Beanstandungen, gleich welcher Art, können nur berücksichtigt werden, wenn sie umgehend, **innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich erhoben werden**, da ansonsten jeglicher Schadenersatzanspruch erlischt. Entsprechende Liefernachweise sind vorzulegen. Verschafft der Käufer nicht dem Verkäufer die Möglichkeit, seine Beanstandungen zu prüfen oder stellt er ihm auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, können die geltend gemachten Ansprüche nicht berücksichtigt werden. Bei begründeten Beanstandungen behalten wir uns Ersatzlieferungen oder Gutschrift vor.
 3. **Mängelansprüche** des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware beschränkt. **Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder auf Schadenersatz, insbesondere auch Ersatz von Folgeschäden, oder von vergeblichen Aufwendungen, sind ausgeschlossen.** Für gelieferte Ware übernehmen wir keine Garantie. Jegliche weitere Haftung von AGERIO - gleich aus welchem Rechtsgrund - wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens einen Monat nach Erhalt der Ware. **Für die Qualität des Produktes und der Verpackung – z.B. so genannte „Weichpackungen“ – ist AGERIO in vollem Umfang nicht verantwortlich und nicht haftbar.** Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er jedwede Ansprüche betreffend der Qualität sowie der Verpackung direkt beim Hersteller geltend macht. Warenrücklieferungen außerhalb der Mängelrüge dürfen nur mit Genehmigung von AGERIO erfolgen. Sie sind gut verpackt frei Speditionslager anzuliefern. Schäden gehen zu Lasten des Absenders. Für abgesprochene Rücknahmen vergüten wir maximal 80% des berechneten Warenwertes. Dies gilt für einen Warentausch.
 4. Übernimmt AGERIO im Auftrag eines Mandanten eine beratende Funktion (z.B. Management auf Zeit o.ä.) ist AGERIO von Gewährleistungs- und Haftungsrisiken jeglicher Art freigestellt, sofern nachweislich nicht grob fahrlässig gehandelt wurde. Alle Verhandlungen, die im Rahmen einer beratenden Funktion durchgeführt werden, werden im Namen und für Rechnung des zu Beratenden/Mandanten ausgeführt. Der Beratende/Mandant bestätigt ausdrücklich, dass er diese Verhandlungen für und gegen sich gelten lässt. Handelt AGERIO in der Funktion eines Handelsvertreters so gelten §§ 84–92 des Handelsgesetzbuch.
 5. **Reklamationen** zu Preisen und Rechnungsstellung müssen im Sinne von § 377 HGB unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von 5 Werktagen **nach Empfang der Ware** angezeigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zugang bei AGERIO an. Dieselben Rügefristen gelten bei versteckten Mängeln ab ihrer Entdeckung. **Reklamationen wirken sich nicht auf die vereinbarte Zahlungsfrist der ordnungsgemäß gelieferten Produkte aus.** Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage der Anlieferung. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. AGERIO ist zu einer einseitigen Leistungsänderung berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zumutbar ist, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. In jedem Fall hat der Käufer eine Nachfrist von 14 Werktagen zu gewähren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer und endet jedoch spätestens 30 Tage nachdem die Ware übernommen wurde. Für Ersatzlieferung und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist ist die gleiche wie vorgenannt. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzleistung hat der Käufer auf unser Verlangen die beanstandete Ware an uns einzusenden. Werden Nachbesserungsarbeiten vom Käufer selbst ausgeführt, ersetzen wir die Kosten hierfür nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung. Wird bei oder nach der Nachbesserung oder der Ersatzleistung festgestellt, dass AGERIO den beanstandeten Mangel nicht zu vertreten hat, hat der Käufer alle von AGERIO aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Schadenersatzansprüche aus Vertragspflichtverletzungen werden in jedem Fall ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers; der Käufer hat dann unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.
 6. Es gilt der einfache, verlängerte und erweiterte **Eigentumsvorbehalt**. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen allfällige Risiken versichern zu lassen. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes. Sämtliche Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum von AGERIO. Der Auftraggeber ist befugt, über die Ware im örtlichen Geschäftsgang zu verfügen; er ist jedoch nicht befugt, die Ware vor der vollständigen Bezahlung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übergewähren. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Jegliche Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat der Auftraggeber AGERIO unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. AGERIO behält sich vor, Forderungen aus Warenlieferung durch ein Factoring-Unternehmen regulieren zu lassen.
 7. Im Falle einer **Geschäftsveräußerung** wird uns der Auftraggeber diesen Verkauf anzeigen und den Nachfolger auf die vorstehenden Bedingungen schriftlich verpflichten. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gilt, dass sämtliche daraus entstehenden Ansprüche des Auftraggebers im Voraus an AGERIO abgetreten werden. Wir nehmen diese Abtretung an. Für den Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug kommt, bevollmächtigt er uns, seine Auftraggeber von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Darüber hinaus gilt als vereinbart, dass bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, AGERIO nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet ist.
 8. Der Auftraggeber erklärt sich - gemäß § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - mit der Speicherung von Daten einverstanden. Beide Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, geheim zu halten; dies gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.
 9. Erfüllungsort und **Gerichtsstand** für beide Teile ist Wesel. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen den Vertragsteilen geschlossenen Vertrag ergeben, gilt das Amtsgericht Wesel als zuständig. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland - ausgenommen hiervon ist das einheitliche Kaufgesetz. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von AGERIO.
 10. AGERIO ist berechtigt, Ansprüche bei anderen Gerichten geltend zu machen. Vertragssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Sofern Einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sind, bleiben die übrigen unberührt (Salvatorische Klausel). Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck entsprechen, oder am nächsten kommen.
 11. Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb Deutschlands, hat die klagende Partei die Möglichkeit sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten, einschließlich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, durch ein Schiedsgericht gemäß der internationalen Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen. Bei einem Streitwert bis 100.000,00€ entscheidet ein Einzelrichter, bei einem höheren Streitwert ein Dreierschiedsgericht; in diesem Fall ernennt jede Partei einen Schiedsrichter.